

Ordnung für die Erstattung von Reisekosten

An ehrenamtliche Funktionär*innen der Partei

DIE LINKE.Niedersachsen

(Beschluss des Landesvorstandes der Partei DIE LINKE.Niedersachsen vom 18.7.2020)

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für

- ehrenamtliche Mitglieder des Landesvorstandes, Landesausschusses, der Landesschiedskommission, der Landesfinanzrevisionskommission sowie anderer Kommissionen bzw. Gremien auf Landesebene,
- Landesparteitagsdelegierte, soweit nicht von den KVs delegiert,
- Sprecher*innenratsmitglieder von Zusammenschlüssen auf Landesebene
- Mitglieder der Partei und ehrenamtliche Funktionär*innen, die im Auftrag des Landesvorstandes oder Landesausschusses tätig sind,
- die von den oben genannten Mitgliedern zur Wahrnehmung ihrer entsprechenden Aufgaben benötigte Mitreise eigener minderjähriger Kinder auf Grund der Sorgepflicht gegenüber diesen,
- die von den oben genannten Mitgliedern zur Wahrnehmung ihrer entsprechenden Aufgaben auf Grund ihrer Behinderung benötigten Assistenzen.

§2 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten besteht für den oben genannten Personenkreis bei der Wahrnehmung von Einladungen zu Tagungen, Sitzungen bzw. Beratungen, bei der Wahrnehmung von Verpflichtungen im Rahmen der Tätigkeit in Parteigremien bzw. Zusammenschlüssen sowie bei der Erfüllung sonstiger Arbeitsaufträge des Landesvorstandes.

Voraussetzung ist die vorausgegangene Bewilligung der finanziellen Mittel im Finanzplan des Landesverbandes für die betreffenden Kommissionen, Gremien und Zusammenschlüsse der Partei. Zudem muss die Reise im Falle der LAGs und Zusammenschlüsse von dem/der Zeichnungsberechtigten bestätigt werden.

Grundsätzlich ist die jeweils kostengünstigste Variante der Reisekosten anzustreben.

§3 Erstattungsfähige Reisekosten

Erstattet werden auf Antrag und nach Bestätigung:

1. Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegen Vorlage von Originalbelegen

Erstattet werden in der Regel die Kosten eines Niedersachsentickets.

In Ausnahmefällen kann mit entsprechender Begründung eine Übernahme der Fahrtkosten einer Bahnfahrkarte für die 2.Klasse ergeben.

Eine solche Ausnahme ist denkbar, wenn:

- das Ziel des Reiseauftrags nicht in Niedersachsen liegt,
- die Kosten hierfür die Kosten eines Niedersachsentickets nicht übersteigen,
- Übernachtungskosten dadurch gespart werden können,
- das rechtzeitige Erreichen des Auftrags- oder Tagungsortes mit dem Niedersachsenticket nicht möglich ist,

- nach Beendigung des Auftrages oder der Tagung eine Rückreise am gleichen Tag mit dem Niedersachsenticket nicht mehr möglich ist.

Ergeben sich andere, als die zuvor genannten Ausnahmen, müssen diese **vor** Antritt der Reise durch den/die Landesschatzmeister*in oder seine/ihre Stellvertretung gesondert oder generell genehmigt werden. Diese Genehmigung muss dem Erstattungsantrag beigelegt werden.

Bei regelmäßiger Reisetätigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Funktion und entsprechender Rentabilitätsprüfung ist die Erstattung der Kosten für eine BahnCard zulässig, dazu bedarf es eines gesonderten Beschlusses durch den geschäftsführenden Landesvorstand.

2. Kilometergeld bei Benutzung eines Privat-PKW

Prinzipiell werden die Kosten für die Nutzung eines Privat-PKW nur in folgenden Ausnahmen erstattet:

- die Kosten übersteigen nicht die Kosten eines Niedersachsentickets,
- die Fahrt zum Tagungs- oder Einsatzort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder wesentlich aufwendiger,
- es ergibt sich eine kostengünstigere Fahrgemeinschaft,
- im Falle eines notwendigen Materialtransportes, der mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar ist.

Ergeben sich andere, als die hier genannten Ausnahmen, müssen diese **vor** Antritt der Reise gesondert oder generell beim oder bei der Landesschatzmeister*in beantragt werden.

Erstattet werden je gefahrenem Kilometer 0,20€. Mit Zahlung dieser Kilometerpauschale sind alle weiteren Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privat-PKW stehen, abgegolten.

3. Übernachungskosten

Die Erstattung erfolgt nur dann, wenn die Übernachtung von vornherein vorgesehen war oder unbedingt erforderlich wurde und bestätigt wird. Die Übernachtungskosten (incl. Frühstück und City Tax) werden in nachgewiesener Höhe bis zu maximal 75,00€ pro Nacht erstattet.

4. Kinderbetreuungskosten

Der in §1 benannte Personenkreis hat einen Anspruch auf die Erstattung von Kinderbetreuungskosten, wenn zur Wahrnehmung der Tätigkeit und Verpflichtung, wie in §2 beschrieben, eine Kinderbetreuung benötigt wird. Übernommen werden bis zu 12,00€ pro Stunde. Die Kinderbetreuungskosten müssen durch die betreuende Person bestätigt und bei der Landesschatzmeisterei beantragt werden.

5. Nebenkosten

Aufwendungen für Reisen zum/vom Tagungs- bzw. Einsatzort, die in §3 Ziffer 1 bis 4 nicht enthalten sind, können beim geschäftsführenden Landesvorstand **vor** Reiseantritt beantragt werden.

§4 Beantragung und Abrechnung von Reisekosten

Die Erstattung von Reisekosten ist spätestens bis zum Ablauf des Folgemonats zu beantragen bzw. abzurechnen. Die Reisekostenanträge und -abrechnungen sind im Falle der LAGs und Zusammenschlüsse von den Zeichnungsberechtigten des jeweiligen Gremiums zu bestätigen.

Bei nicht fristgerechter Beantragung bzw. Abrechnung kann die Zahlung der Reisekosten nach Einzelfallentscheidung nicht erfolgen.

§5 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt den Reisekosten-Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstandes vom 16.4.2015. Alle weiteren Reisekostenverordnungen verlieren hiermit ebenfalls ihre Gültigkeit.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Landesvorstand.

Den Kreisverbänden kann empfohlen werden sich nach diesen Regelungen zu richten. Es können aber auch eigene Regelungen verwendet werden.